

AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang:05/2003

Velen,14.07.2003

Inhalt:	Seite:
1. Ratssitzung am 21. Juli 2003	2
2. Satzung der Gemeinde Velen über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl im Jahr 2004 vom 22.05.2003.	5
3. Bekanntmachung zur Bestellung eines Schiedsmannes	6
4. 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“	7
5. 11. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“	9

Herausgeber: **Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -**

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt bei der Gemeindeverwaltung Velen, der Verwaltungsstelle Ramsdorf und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.

Laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25 € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Velen - Hauptamt - , Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vorliegen.

Einzellieferungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung Velen gegen Portoerstattung.

1. Ratssitzung am 21. Juli 2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

11. Juli 2003

Am Montag, dem 21.07.2003, findet um 17:00 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Gemeinderates** der Gemeinde Velen statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Beteiligung an der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH
SV 63/2003
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Ausbaumaßnahme Einmündungsbereich Lange Straße/Paulusstraße bis
Ausbauende An der Becke
SV 68/2003
3. Gemeindemarketing
SV 71/2003
4. Berechnung der Jugendamtsumlage in den Jahren 2000 bis 2002
SV 72/2003
5. Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004
SV 73/2003
6. Teilweise Umbenennung einer Straße
SV 77/2003
7. Zuwendung an kinderreiche Familien zur Minderung der Belastung durch die
gemeindliche Kanalbenutzungsgebühr
SV 79/2003
8. Antrag der SPD-Fraktion zur Verabschiedung einer Resolution zur Absenkung
der Standarts sowie zur Verbesserung der Kommunalfinanzen
SV 87/2003
9. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der
Windkonzentrationszone Nordvelen
SV 66/2003

10. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 27 „Beckhook“, Teil 2
 - a) Ergebnis der Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 und 3
 - b) SatzungsbeschlussSV 69/2003
11. 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 17 „Kreiler Weg“;
 - a) Ergebnis der Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 und 3
 - b) SatzungsbeschlussSV 70/2003
12. 9. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 27 „Beckhook“ gemäß § 13 BauGB
SV 82/2003 1. Ergänzung
13. Stellungnahme zum 2. Änderungsantrag der EGW zur Erweiterung der MBA
SV 83/2003
14. Antrag auf Erweiterung der Windkonzentrationszone Waldvelen in südliche Richtung
SV 84/2003 1. Ergänzung
15. Vorstellung der Planung der Rad-/Gehweganlage Nordvelener Straße
SV 65/2003
16. 7. Änderung des Bebauungsplanes Ramsdorf BO 9c „Gewerbegebiet“,
2. Änderung und Erweiterung, gemäß § 13 BauGB
SV 85/2003
17. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - 2. Quartal 2003 -
SV 88/2003
18. Prüfung der Jahresrechnung 2002
SV 43/2003
19. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

20. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 61/2003
21. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstücks im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 62/2003
22. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Beckhook“
SV 74/2003
23. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck“
SV 75/2003
24. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 76/2003
25. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck“
SV 78/2003
26. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstücks im Baugebiet „Beckhook“
SV 86/2003
27. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstücks im Baugebiet „Beckhook“
SV 89/2003
28. Vergabe der Bauarbeiten für die kombinierte Rad-/Gehweganlage
Nordvelener Straße
SV 64/2003
29. Vergabe der Bauarbeiten für die Schulwegsicherungsmaßnahme Velener
Straße/L 581 in Ramsdorf
30. Vergabe der Bauarbeiten für das Burgumfeld in Ramsdorf
31. Mitteilungen und Anregungen

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

2. Satzung der Gemeinde Velen über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl im Jahr 2004 vom 22.05.2003.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV NW Seite 811) und gemäß § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW Seite 454 / SGV NW 1112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV NW Seite 412) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 19.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zahl der zu wählenden Vertreter**

Für die Kommunalwahl im Jahr 2004 im Lande NRW wird für die Gemeinde Velen die Zahl der zu wählenden Vertreter im Gemeinderat auf 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken, festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Velen vom 26.11.1997 über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl für 1999 vom 26.11.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 22.05.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

3. Bekanntmachung zur Bestellung eines Schiedsmannes

Gemäß Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.10.1988 (Mbl S. 1484), in der zurzeit gültigen Fassung, zu § 5 der Schiedsmannsordnung NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 31. März 2003

Herrn Johannes Maus, 46342 Velen, Gemeindeteil Ramsdorf, Im Rosengrund 8, zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Ramsdorf

für die Dauer von fünf Jahren gewählt hat.

Die Vertretung erfolgt wie bisher wechselseitig mit dem Schiedsmann des Schiedsmannsbezirkes Velen.

Velen, 22. Mai 2003

GEMEINDE VELEN

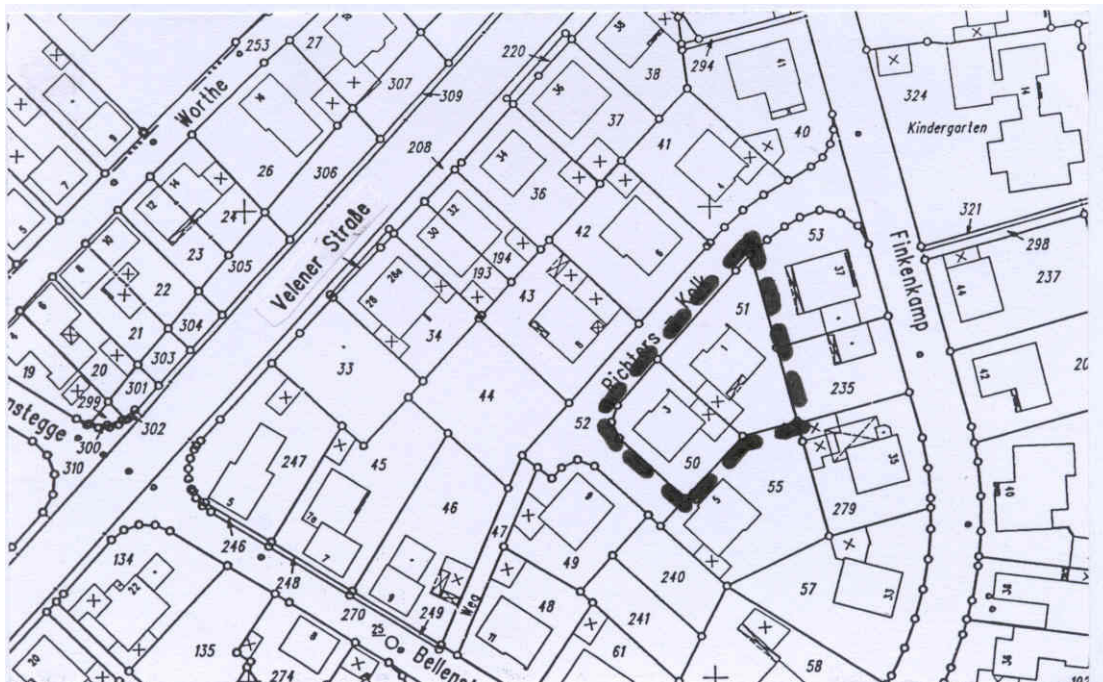
Groß-Holtick
Bürgermeister

4. 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“ am 19.05.03 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Für die Grundstücke Gemarkung Ramsdorf, Flur 38, Flurstücke 50 und 51, wird die südöstliche Baugrenze um 4,00 m parallel in südöstliche Richtung verschoben. Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Straße „Richterskolk“.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, im Juni 2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick

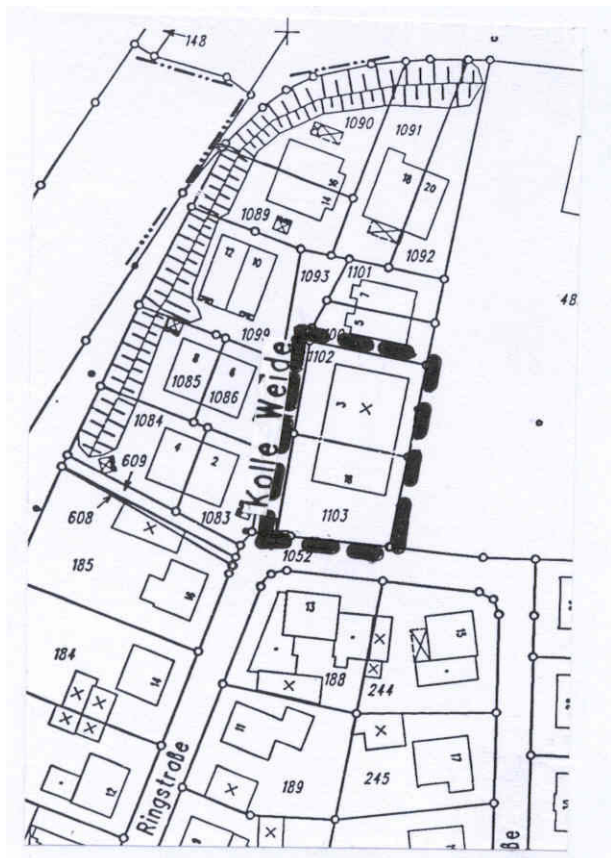
5. 11. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 11. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“ am 19.05.03 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Für die Grundstücke Gemarkung Velen-Dorf, Flur 2, Flurstücke 1102 und 1103, wird die Firsthöhe auf 9,00 m begrenzt, gemessen von fertiger Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze. Auf eine Begrenzung der Drempe- und Traufhöhe wird verzichtet. Die Festsetzung *Satteldach 48°* wird durch die Festsetzung *Pultdach 12°* ersetzt.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ringstraße und östlich der „Kollen Weide“.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 11. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

3. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;
4. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich
 - 2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 - 4.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
4. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, im Juni 2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick